UNIVERSITÉ DE FRIBOURG
UNIVERSITÄT FREIBURG

Hinweise zu schriftlichen Arbeiten

Prof. Dr. M. A. Niggli

Lehrstuhl für Strafrecht und Rechtsphilosophie

Letztes Update: 2.11.2026

http://www.unifr.ch/ius/niggli
Mail: lehrstuhl-niggli@unifr.ch
Twitter: @lehrstuhlniggli

I. ALLGEMEINES

Die wichtigste Regel vorweg:

> **If someone says it's raining and another person says it's dry, it's not your job to quote them both. Your job is to look out the fucking window and find out which is true.**

Übersetzt heisst das:

Arbeiten sollten sich nicht darin erschöpfen, darzustellen, aufzuzählen und wiederzugeben, was andere gesagt haben (sei es Lehre, sei es Rechtsprechung). Das mag auch dazu gehören, soweit es für die Arbeit notwendig ist und ihrem Ziel dient. Ziel einer schriftlichen Arbeit aber, ihr eigentlicher Kern und Sinn, bestehen darin, die Forschungsfrage herauszuarbeiten bzw. ggf. zu beantworten. Die Darstellung und Diskussion des gegenwärtigen Forschungsstandes, gehört zum Handwerk, ist aber nicht Selbstzweck, sondern nur dort nötig, wo es dem Ziel der Arbeit dient.

Derjenige, der einen Text schreibt, äussert seine Meinung nicht nur dann, wenn er etwas ausdrücklich als seine Meinung bezeichnet, sondern in jedem einzelnen Satz, und zwar auch dann, wenn scheinbar nur „wiedergegeben" wird. Wer schreibt, trägt für jeden seiner Sätze Verantwortung, auch dort, wo er sich auf andere beruft oder bezieht.

A. Themenbereiche

Am Lehrstuhl Niggli können schriftliche Arbeiten allen Bereichen des Strafrechts (AT, BT, strafrechtliche Sanktionen, Wirtschaftsstrafrecht, Kriminologie) und der Rechtsphilosophie verfasst werden. Zudem besteht die Möglichkeit von Proseminararbeiten in Form einer Falllösung (Strafrecht BT).

Für Falllösungen wenden Sie sich bitte an Lektor Louis Muskens oder an Lektor Dimitrios Karathanassis. Für alle anderen Arbeiten wenden Sie sich an Prof. Niggli, vorzugsweise unter Angabe des ungefähren Themengebiets, zu dem Sie gerne einen Text verfassen würden. Im Strafrecht bedeutet das: Materielles / Formelles Strafrecht? Kernstrafrecht / Nebenstrafrecht? AT / BT? Rechtsgutbereich (Leib/Leben, Vermögen etc.)?

Für Masterarbeiten müssen sie sich direkt beim Dekanat einschreiben. Bei Masterarbeiten in Rechtsphilosophie ist eine vorgängige Kontaktaufnahme mit Prof. Niggli empfohlen.

Bei Forschungsarbeiten ist die vorgängige Kontaktaufnahme mit Prof. Niggli obligatorisch. Sofern er bereit ist, die Forschungsarbeit zu betreuen, erfolgt die entsprechende Einschreibung beim Dekanat.

B. Arten von Arbeiten

Bachelorstufe

- Proseminararbeit (3 ECTS)
- Praktikumsbericht (3 ECTS)

Masterstufe

- Seminararbeit (5 ECTS)
- Masterarbeit (5 ECTS)
- Forschungsarbeit (10 ECTS)

II. HINWEISE ZUR ABFASSUNG

A. Umfang

Mehr als Grössenordnung denn als strikte Vorgabe verstehen sich die folgenden Angaben zum Umfang. Gemeint sind Zeichen inkl. Leerschläge. Gezählt wird nur der inhaltliche Teil, nicht der technische Apparat (Titelblatt, Verzeichnisse etc.).

- Proseminararbeit: 35'000 – 60'000 Zeichen
- Praktikumsbericht: 10'000 – 24'000 Zeichen
- Seminararbeit & Masterarbeit 60'000 – 100'000 Zeichen
- Forschungsarbeit: 120'000 – 200'000 Zeichen

B. Technischer Apparat

Ein **Abkürzungsverzeichnis** ist **nicht** notwendig, sofern keine unüblichen Abkürzungen verwendet werden. Ein Verzeichnis, das erklärt, dass Art. Artikel bedeutet und z.B. zum Beispiel, kann entfallen. Wird ein Abkürzungsverzeichnis erstellt, so enthält es nur diejenigen Abkürzungen, von denen der Autor annimmt, die Leser verstünden sie nicht ohne Weiteres.

Ein **Urteilsverzeichnis** ist ebenfalls **nicht** nötig, wenn es nur die zitierten Urteile auflistet, ohne jegliche nützliche Information anzubieten. **Arbeiten mit einem solch unnützen Verzeichnis werden zurückgewiesen**.

Beim **Literaturverzeichnis** gehört zwischen Nachname und Vorname ein **Komma**, wenn der NACHname dem VORnamen vorangestellt wird (Donald Duck, ABER: Duck, Donald).

C. Vorprüfung des Formellen

Die handwerkliche Qualität der Arbeiten wird einer summarischen Vorprüfung unterzogen. Genügt die Arbeit nicht, wird sie inhaltlich nicht geprüft und zur Modifikation zurückgewiesen. Zentrale Punkte der Vorprüfung sind nachfolgend aufgeführt. Korrekturen sind jeweils nur beispielhaft zu verstehen. Es genügt also nicht, nur diese Stellen zu verbessern.

D. Indikatoren ungenügender formeller Qualität

- Zitieren (insb. von Kommentaren) nach Seitenzahl, statt Randnoten (sofern vorhanden)
- inkorrekte Autorennamen, inkorrekte und unvollständige Titel etc.
- veraltete Auflagen
- Literatur verwendet, die nicht im Literaturverzeichnis aufscheint
- Literatur im Verzeichnis aufgeführt, die nicht verwendet wird
- mehrdeutige Belege
- ein Urteilsverzeichnis

E. Materiell

- Achten Sie auf die Gliederung der Arbeit
- Vermeiden Sie Ausführungen, die nicht zum Thema gehören
- Problematisieren Sie nur das Problematische
- Begründen Sie Ihre Subsumtionen
- Versuchen Sie, die Positionen nicht einfach zu präsentieren, sondern deren Stärken/Schwächen, Vor- und Nachteile zu skizzieren

F. Sprache

Das Arbeitsmittel der Jurisprudenz ist die Sprache. In juristischen Arbeiten soll sie eine

überzeugende Argumentation möglichst klar darstellen. Unterscheidungen sind daher nur dort zu treffen, wo sie juristische Bedeutung haben. Gleiches gilt für Aufzählungen unterschiedener Kategorien. Die Aufzählungen der verschiedenen Geschlechterformen z,B. bei Berufsbezeichnungen (Anwältin und Anwalt) zeigt im juristischen Diskurs grundsätzlich an, dass für die beiden Gruppen an sich Unterschiedliches gilt. Wo dies nicht zutrifft, ist die Unterscheidung juristische sinnlos und gar irreführend. Sie dient einzig der (Sprach)politik. Wo die entsprechende Unterscheidung daher nicht Gegenstand der Argumentation ist, ist sie unnötig.

Natürlich steht es den Verfassern frei, sich in demjenigen Stil zu äussern, den sie für richtig halten (Buffon: «*Le style, c'est l'homme*», wobei klargestellt sei, dass Buffon hier mit «homme» den Menschen meint, nicht etwa nur die Männer). Wenn das Bedürfnis nach politischem Bekenntnis besteht, so ist auch dies möglich, – mit der Einschränkung allerdings, dass die entsprechenden Äusserungen innerhalb der geltenden Grammatik und Orthographie erfolgen. Weder Sternchen, noch Unterstriche, noch ein grosses Binnen-I entsprechen dieser Vorgabe. Politische Bekenntnisses sind privat zulässig, gehören aber nicht in wissenschaftliche Arbeiten.

III. EINREICHEN DER ARBEITEN

Master- und Forschungsarbeiten werden beim Dekanat eingereicht.

Proseminar- und Seminararbeiten sowie Praktikumsberichte werden beim Lehrstuhl eingereicht (zwei ausgedruckte Exemplare, eines gebunden, das andere ungebunden sowie eine elektronische Datei (Word).

Bitte keine eingeschriebenen Briefe an die Lehrstuhladresse.

Arbeiten, welche mit ungenügender Frankierung an den Lehrstuhl gesendet werden, werden abgelehnt und nicht korrigiert.

Post Prof. Dr. M. A. Niggli
Lehrstuhl für Strafrecht & Rechtsphilosophie
Beauregard 13
1700 Fribourg

Mail lehrstuhl-niggli(at)unifr.ch